

VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

Versicherungsvertrag Nr. MASF-102012.1 unterzeichnet von PNEUS-ONLINE TRADING CV - Alexanderstraat 23 - 2514 JM Den Haag - Niederlande - bei MAPFRE ASISTENCIA COMPANIA INTERNACIONAL DE SEGUROS Y REASEGUROS, Aktiengesellschaft nach spanischem Recht, Geschäftssitz in der Johann-Sebastian-Bach-Str. 7, 85591 Vaterstetten eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister München unter der Nummer 170137 deutsche Niederlassung von MAPFRE ASISTENCIA Asistencia Compania Internacional de Seguros y Reaseguros Sociedad Anónima, Aktiengesellschaft nach spanischem Recht, mit einem Grundkapital von 96.175.520 EUR, Geschäftssitz in Sor Angela de la Cruz, 6 - E-28020 MADRID, Spanien, im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit der Kontrolle der spanischen Behörden Dirección General de Seguros y Fondos de Pensiones (Generaldirektion für das Versicherungswesen und Rentenfonds), Paseo de la Castellana, 44 - 28046 Madrid, unterstellt, durch Vermittlung von Axelliance Entreprise - Geschäftssitz: Immeuble Les Topazes - 92 cours Vitton - 69456 LYON Cedex 06 - SARL mit einem Stammkapital von 273 968 " - Nr. ORIAS (Register für Versicherungsvermittler) 07 000 307 - 404 400 152 HRB LYON gemäß Artikel R 513-1 Code des Assurances (Versicherungsgesetzbuch) auf der Website www.reifen-pneus-online.de/dargestellt.

Artikel 1 Begriffsbestimmungen

Versicherter: die natürliche oder juristische Person mit Hauptwohnsitz oder Geschäftssitz in Deutschland, nicht gewerbsmäßiger Kunde des Reifenmarktes, Eigentümer des versicherten Reifens, der auf der Website von PNEUS-ONLINE gekauft wurde und Person, die eine Reifenversicherung abgeschlossen hat.

Versicherter Reifen: der Reifen für Kraftfahrzeug oder Zweirad und Beiwägen, der für den Straßenverkehr zugelassen ist und auf der Website www.reifen-pneus-online.de neu gekauft wurde und auf der Rechnung bezeichnet ist, auf welcher der Abschluss der Reifenversicherung erscheint.

Ersatzreifen: der Neureifen, der auf der Website www.reifen-pneus-online.de/ gekauft wurde und sowohl vom selben Modell als auch von derselben Marke ist und die selben Maße hat wie der versicherte Reifen, oder wenn dieser Reifen nicht mehr im Handel oder verfügbar ist, ein gleichwertiger Reifen, der mindestens dieselben technischen Eigenschaften aufweist wie der versicherte Reifen.

Unfallschaden: jede vollständige oder teilweise Beschädigung, deren Ursache unabhängig vom garantierten Reifen ist, seiner ordnungsgemäßen Funktionsfähigkeit schadet und das Ergebnis ist von:

- " einer Reifenpanne,
- " eines Vandalismusaktes,
- " einem Kontakt mit dem Bordstein oder irgendeinem Gegenstand, der eine Ausbeulung verursacht und den versicherten Reifen unbrauchbar macht

" **Unter Vorbehalt der Leistungsausschlüsse**

Wiederbeschaffungswert des versicherten Reifens und Deckungslimit: Der Anschaffungswert des Ersatzreifens einschließlich Steuern ohne Montagekosten zum Zeitpunkt des Schadenfalls bis zur Höhe des ursprünglichen Kaufpreises einschließlich Steuern ohne Montagekosten des versicherten Reifens abzüglich der anwendbaren Abnutzung. Der Wiederbeschaffungswert wird gemäß den Bedingungen in Artikel 4 *Versicherungssumme* übernommen.

Artikel 2 Versicherter Gegenstand

Die Reifenversicherung hat die Übernahme des Ersatzreifens im Fall eines Unfallschadens zum Gegenstand, den der versicherte Reifen erlitten hat, wenn seine Reparatur technisch oder wirtschaftlich unmöglich ist. Die Reifenversicherung übernimmt auch die Erstattung eines zweiten versicherten Reifens, der vom Versicherten auf www.reifen-pneus-online.de gekauft wurde und an derselben Achse montiert, vom selben Modell, denselben Maßen und derselben Marke ist, wenn ein zwischen den beiden Reifen festgestellter Verschleißunterschied nach einem Austausch des beschädigten versicherten Reifens besteht.

Die Versicherung ist auf einen Ersatz je Versicherungszeitraum von 24 Monaten beschränkt.

Artikel 3 Ausschlüsse:

- a) Reparaturkosten des beschädigten versicherten Reifens,
- b) Demontage-, Auswuchtungs-, Montagekosten des versicherten oder des Ersatzreifens,
- c) durch Kohlenwasserstoffe am versicherten Reifen verursachte Schäden,
- d) Schäden, die durch einen Dritten infolge eines nicht fachgerechten Eingriffs verursacht werden, unabhängig davon, ob es sich um Fabrikanten, Hersteller, Monteure oder Reparatoren handelt, oder durch eine ungeeignete oder übermäßige Benutzung des versicherten Reifens,
- e) Schäden, die aus am Fahrzeug nach Verlassen des Werks vorgenommenen Änderungen resultieren, die insbesondere mit dem Motor, der Aufhängung oder der Kraftübertragung in Zusammenhang stehen oder die nicht mehr die Herstellerstandards erfüllen,
- f) Schäden, die sich aus einer nicht den Hersteller-Vorschriften entsprechenden Benutzung ergeben, insbesondere wenn der Fahrer die empfohlenen Geschwindigkeitslimits überschritten hat,
- g) Schäden wie langsames Entweichen von Luft, die nicht von einem Unfall herrühren, Lärm, Vibrationen, Verschleiß, Probleme bei der Straßenlage oder dem Fahrverhalten,
- h) Schäden durch Diebstahl, einschließlich versuchten Diebstahls, Brände am Reifen oder am Fahrzeug,
- i) Kosten zur Wartung und Überprüfung des versicherten Reifens,
- j) Nachteile oder finanzielle Verluste, die dem Versicherten während oder nach einem an dem versicherten Reifen aufgetretenen Schaden entstehen,
- k) Schäden im Zusammenhang mit Witterungsverhältnissen (Frost, Hitze, Überschwemmungen etc.), wenn das Fahrzeug länger unter Wasser oder still stand,
- l) Schäden infolge eines Einsatzes des Fahrzeugs bei einer Freizeitfahrt (Gelände, unbefestigte Straße, Rennstrecke) bei einer Autorallye irgendeiner Art,
- m) Schäden infolge der Verwendung - selbst sporadischer Art - bei irgendeiner Art von sportlichem Wettbewerb als Amateur oder Profi oder beim Training für Wettbewerbe,
- n) Schäden, die durch Abschleppen oder Überladung am Reifen verursacht werden,
- o) Herstellungsfehler und Rückrufe, insbesondere des Herstellers oder des Händlers,
- p) Folgen eines Ereignisses, das unmittelbar oder mittelbar durch Bösgläubigkeit, grobe Fahrlässigkeit, vorsätzliches Verschulden oder Betrug des Inhabers der Police, des Versicherten verursacht wird und

- ganz allgemein Schäden aufgrund eines versteckten Mangels,
- q) Schäden, bei denen der Versicherte den verscherten beschädigten Reifen nicht aushändigen kann,
 - r) Eingriffe, für die keine vorherige und schriftliche Genehmigung des Versicherers oder des Versicherungsbearbeiters vorlag,
 - s) Nicht für den Straßenverkehr zugelassene Reifen, einschließlich derjenigen, die zum Zeitpunkt des Schadenfalls einen Abnutzungszustand aufweisen, der von einem nicht den Benutzungsvorschriften der Reifenhersteller entsprechenden Gebrauch herrührt,
 - t) Reifen, deren Profiltiefe unter 1,6 mm liegt.
 - u) Schäden nuklearen Ursprungs,
 - v) Folgen von Kriegshandlungen oder Bürgerkriegen, Unruhen, Sabotageakten, Terrorakten oder konzentrierten Aktionen,
 - w) Schäden, die das Ergebnis von Naturkatastrophen sind (außer bei durch interministeriellen Erlass ausgerufenen Notstands wegen Naturkatastrophen).

Die Deckung der Reifenversicherung gilt nicht für Kosten

- a) im Zusammenhang mit dem Recycling von Altreifen
- b) infolge von Schäden, durch die der Reifen nicht unmittelbar beeinträchtigt ist,
- c) im Zusammenhang mit einer nicht fachgerechten Reparatur

Artikel 4 Versicherungssumme

Anwendbarer Abnutzungsgrad: Der Prozentsatz für die Abnutzung wird auf den Preis des Ersatzreifens einschließlich Steuern angewandt, der auf den ursprünglichen Kaufpreis des verscherten Reifens beschränkt ist, der vom Versicherten auf der Website www.reifen-pneus-online.de/ gekauft wurde. Der Prozentsatz für die Abnutzung ist wie folgt festgelegt:

- vom 1. bis zum 12. Monat ab dem Kaufdatum des verscherten Reifens: 15 %
- vom 13. bis zum 24. Monat ab dem Kaufdatum des verscherten Reifens: 35 %

Wurde der Schadenfall akzeptiert, erfolgt die Erstattung des Ersatzreifens in Form einer finanziellen Entschädigung bis zur Obergrenze des Betrags zum Ersatz des verscherten Reifens und in Höhe des in Artikel 1 *Begriffsbestimmungen* vereinbarten Limits.

Die finanzielle Entschädigung wird nur gezahlt, wenn der Ersatzreifen auf der Website www.reifen-pneus-online.de/ erworben wird.

Artikel 5 Schadenfallmeldung

Schadenfallmeldung: Um zu vermeiden, dass der Versicherungsanspruch verfällt, muss der Begünstigte den Schadenfall unbedingt innerhalb von fünf (5) Werktagen ab dem Datum, an dem er von dem am verscherten Reifen aufgetretenen Schaden Kenntnis erlangt hat - außer im Fall von unvorhergesehenen Ereignissen und höherer Gewalt - melden, indem er das Schadenformular auf der Website www.reifen-pneus-online.de unter der Rubrik "**Meldung eines Schadenfalls**" ausfüllt oder per Post sendet an:

MAPFRE ASISTENCIA Johann-Sebastian-Bach-Str. 7, 85591 Vaterstetten oder per E-Mail an schaden@mapfrewarranty.de.

Die Meldung des Schadenfall muss die Daten des Begünstigten enthalten:

Name, Vorname, vollständige Anschrift und Telefonnummer, das Datum, die Art, die Umstände und die Ursachen des Schadenfalls.

Nach Eröffnung der Schadenakte wird der Versicherte per Post aufgefordert, die folgenden Unterlagen an MAPFRE ASISTENCIA - zu übermitteln:

- Die von PNEUS ONLINE ausgestellte Originalrechnung, aus der die Zahlung des beschädigten verscherten Reifens und des Versicherungsbeitrags an Assurance Pneumatique hervorgeht sowie die Montagerechnung des Reifens;
- Das Formular, das vom Montagedienst oder von einem Unternehmen für Fahrzeugreparaturen auszufüllen ist und das insbesondere den irreparablen Zustand des verscherten Reifens mit den technischen Angaben zum Reifen, Marke, Modell, Maße, Geschwindigkeitsklasse und die geringste Profiltiefe bescheinigen muss.
- Die Originalrechnung über die Montage des verscherten Reifens, der auf der Website www.reifen-pneus-online.de/ gekauft wurde, mit Angaben zum Kilometerstand und zur Fahrzeugzulassung.
- Die Originalrechnung über den Kauf des Ersatzreifens auf der Website www.reifen-pneus-online.de/;
- Die Originalrechnung über die Montage des Ersatzreifens mit Angabe des Kilometerstands und der Fahrzeugzulassung.

Im Fall eines Schadens aufgrund von Vandalismus:

- Die Bestätigung über die Erstattung der Anzeige bei den zuständigen Behörden;
- Die Bescheinigung der Nichtübernahme von Vandalismusschäden an dem verscherten Reifen durch den Fahrzeugversicherer.

Ganz allgemein behält sich der Versicherer oder sein Versicherungsbearbeiter das Recht vor, weitere Unterlagen anzufordern, die er für notwendig hält, um zu beurteilen, ob der Antrag auf Schadenersatz begründet ist.

Wenn der Antrag auf Schadenersatz akzeptiert wird, wird der Begünstigte per Post aufgefordert, eine Bestätigung der Bankverbindung durch die Bank an MAPFRE ASISTENCIA - Schäden Pneus Online - zu übermitteln, wenn er wünscht, dass die Erstattung per Banküberweisung gezahlt wird.

Artikel 6 Geltungsbereich

Die Versicherung deckt Unfallschäden ab, die sich in den Mitgliedsländern der Europäischen Union und in der Schweiz ereignen.

Artikel 7 Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes

Die Reifenversicherung gilt ab dem Datum der Montage des verscherten Reifens am Fahrzeugs unter dem Vorbehalt der tatsächlichen Zahlung des Beitrags.

Jeder Beitritt wird für eine feste Dauer von 24 Monaten, die sich nicht verlängert, abgeschlossen.

Wird die Reifenversicherung abgeschlossen, wird sie auf der Kaufrechnung für den verscherten Reifen vermerkt und durch den auf der Rechnung aufgeführten Versicherungsbeitrag, mit dem die Zahlung des Beitrags bescheinigt wird, bestätigt.

Artikel 8 Kündigung der Versicherung

Die Reifenversicherung endet:

- bei Ablauf des Geltungszeitraums für den Beitritt gemäß der Definition in Artikel 7 "*Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes*"

- im Fall des Verlustes oder der völligen Zerstörung des versicherten Reifens ohne Inanspruchnahme der Versicherung.

Artikel 9 Änderung des Risikos

1. Während der Geltungsdauer der Police muss der Inhaber der Police die Versicherungsgesellschaft so bald wie möglich über jeden Umstand informieren, der das Risiko erhöht und der von einer Art ist, dass die Versicherungsgesellschaft den Vertrag nicht oder nur unter Aufnahme von teureren Bedingungen für den Inhaber der Police abgeschlossen hätte, wenn dem Unternehmen dies bekannt gewesen wäre.
2. Die Versicherungsgesellschaft kann das erhöhte Risiko akzeptieren oder ablehnen. Hierbei finden die folgenden Regeln Anwendung:
 - a) Wenn die Versicherungsgesellschaft das Risiko akzeptiert, muss es dem Inhaber der Police ein Angebot zur daraus folgenden Abänderung des Vertrags innerhalb von zwei Monaten nach der Mitteilung des erhöhten Risikos unterbreiten. Der Inhaber der Police verfügt über eine Frist von zwei Wochen ab dem Erhalt des genannten Angebots, um es anzunehmen oder abzulehnen. Lehnt er es ab oder reagiert er innerhalb des oben genannten Zeitraums nicht, ist die Versicherungsgesellschaft berechtigt, den Vertrag zum Ablauf des genannten Zeitraums zu kündigen, indem sie dem Inhaber der Police dies unter Einräumung einer zusätzlichen Frist von zwei Wochen, um seine Antwort mitzuteilen, ankündigt. Danach teilt sie dem Inhaber der Police die endgültige Kündigung des Vertrags innerhalb von einer Woche mit.
 - b) Wenn die Versicherungsgesellschaft die Änderung des Risikos nicht akzeptiert, kündigt sie den Vertrag und informiert hierüber den Inhaber der Police innerhalb von einem Monat ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme des erhöhten Risikos.
3. Kommt es zu einem Schadenfall bevor der Inhaber der Police die entsprechende Mitteilung getätigt hat, ist die Versicherungsgesellschaft von ihrer Verpflichtung entbunden, die Versicherungsleistungen zu erbringen, wenn der Inhaber der Police oder der Versicherte böswillig gehandelt hat. Ist dies nicht der Fall, verringert sich die Verpflichtung der Versicherungsgesellschaft proportional zur Differenz zwischen der vereinbarten Prämie und der Prämie, die gegolten hätte, wenn die wirkliche Höhe des Risikos bekannt gewesen wäre.
4. Ist das erhöhte Risiko dem Inhaber der Police oder dem Versicherten nicht anzulasten und die Versicherungsgesellschaft akzeptiert die Änderung nicht, ist es verpflichtet, den entsprechenden Anteil der Prämie zu erstatten.

Artikel 10 Rücktritt

Hat der Versicherte die Police unter Benutzung von einer oder mehreren Fernkommunikationstechniken abgeschlossen, ist ein Rücktritt unter folgenden Bedingungen möglich:

- im Fall eines Abschlusses per Telefon vor Ablauf der gesetzlichen Rücktrittsfrist von 14 Kalendertagen ab dem Datum des Erhalts der Allgemeinen Bedingungen. Diese gelten 7 Kalendertage nach dem Datum des Telefon-

anrufs, in dessen Verlauf der Inhaber der Police dem Vertrag zugestimmt hat, als erhalten.

- im Fall eines Abschlusses im Internet vor Ablauf der gesetzlichen Rücktrittsfrist von 14 Kalendertagen ab dem Datum des Online-Abschlusses.
- im Fall des Abschlusses mit Unterzeichnung eines Beitrittsantrags vor Ablauf der gesetzlichen Rücktrittsfrist von 14 Kalendertagen ab dem Datum der Unterzeichnung des Beitrittsantrags.

Der Inhaber der Police muss hierfür ein Einschreiben-/Rückschein an **MAPFRE ASISTENCIA Johann-Sebastian-Bach-Str. 7, 85591 Vaterstetten** richten, das zum Beispiel wie das folgende Muster lautet:

"Ich, der (die) Unterzeichnende (Herr/Frau, Name, Vorname, Anschrift), erkläre, von meinem Vertragsabschluss zurückzutreten. Den (Datum) Unterschrift"

Unter der Voraussetzung, dass die Versicherung nicht in Anspruch genommen wurde, werden sämtliche eventuell bezahlten Beträge dem Inhaber der Police innerhalb von höchstens 30 Kalendertagen ab dem Datum des Erhalts des Rücktrittsschreibens zurückerstattet.

Ab dem Versand dieses Schreibens endet der Vertrag und die Versicherung, wobei der Poststempel maßgeblich ist.

Artikel 11 Mehrfachversicherung

Wenn eines der Risiken, das von diesen Allgemeinen Bedingungen abgedeckt wird, ebenfalls von einem anderen Versicherer für denselben Zeitraum abgedeckt wird, muss der Inhaber der Police oder der Versicherte dem Versicherer - sofern nicht anders angegeben - jede andere bestehende Versicherungspolice und die Versicherungssumme melden.

Teilt der Inhaber der Police oder der Versicherte das Bestehen irgendeiner anderen Versicherungspolice nicht mit, haftet der Versicherer nicht für Forderungen im Schadenfall.

Im Schadenfall kann der Versicherte seinen Anspruch bei dem Versicherer seiner Wahl geltend machen.

Im Fall eines Anspruchs an den Versicherer muss der Inhaber der Police oder der Versicherte dem Versicherer unverzüglich den Namen der Versicherungsgesellschaften mitteilen, die sich anteilig an der Zahlung der erbrachten Leistungen beteiligen.

In keinem Fall steht dem Inhaber der Police oder dem Versicherten eine doppelte Zahlung gemäß den Bedingungen aller seiner Versicherungspolices zu. Hat der Inhaber der Police oder der Versicherte Zahlungen erhalten, auf die er kraft dieser Police keinen Anspruch hat, kann der Versicherer den überschüssigen Zahlungsbetrag zurückfordern.

Artikel 12 Verjährung, anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für jeden Rechtsstreit zwischen dem Inhaber der Police, dem Versicherten und dem Versicherer infolge eines Schadenfalls, der von der Police abgedeckt ist, gilt eine Verjährung von drei Jahren ab dem Ereignis, das zu diesem Rechtsstreit geführt hat.

Die Verjährung kann durch einen der üblichen Unterbrechungsgründe unterbrochen werden.

Die während der Geltungsdauer des Vertrags verwendete Sprache ist die Deutsche Die vorvertraglichen Beziehungen und dieser Vertrag unterliegen deutschem Recht. Kosten für den Postversand gehen zu Lasten des Inhabers der Police und des Versicherten.

Mit Klagen, die zwischen dem Inhaber der Police oder dem Versicherten und dem Versicherer aufgrund des vorliegenden Vertrags erhoben werden könnten, sind ausschließlich die zuständigen deutschen Gerichte zu betrauen.

Artikel 13 Forderungsübergang

Im Fall der Zahlung von Schadenersatz durch den Versicherer aufgrund dieser Police gehen bis zur Höhe dieses Schadenersatzes alle Rechte und Ansprüche, die der Versicherte gegen irgendeinen Verantwortlichen für den Schaden haben könnte auf den Versicherer über.

Der Versicherte hat alle notwendigen Unterlagen und Bescheinigungen auszuhändigen und alles dafür zu tun, dass der Versicherer seine Ansprüche geltend machen kann.

Der Versicherte darf keinerlei Handlung vornehmen, die die Ansprüche des Versicherers bezüglich des Forderungsübergangs beeinträchtigen könnte, und haftet für jeden Schaden, der durch seine Handlungen oder Unterlassungen dem Versicherer bezüglich seiner Ansprüche aus dem Forderungsübergang entsteht. Kann der Forderungsübergang zugunsten des Versicherers aus einem dem Versicherten anzulastenden Grund nicht mehr geltend gemacht werden, ist der Versicherer vollständig oder teilweise von seinen Verpflichtungen gegenüber dem Versicherten entbunden.

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekanntgegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt.

Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrnehmung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet

jedoch schon mit Ablehnung des Antrages oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf.

Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u. U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Nachfolgend wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z.B. eines Vermittlers oder Sachverständigen.

Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z.B. die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Schaden.

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

2. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jede Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z.B. Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte).

Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen. Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, z.B. und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden wie Schadenhöhe und Schadentag.

1. Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren

Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen bei den Fachverbänden zentrale Hinweissysteme. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

2. Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe

Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen. Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung.

So wird z.B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt. Dabei sind die sog. Partnerdaten (z.B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar.

Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden. Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar. Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von Datenübermittlung, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten - wie z.B. Bonitätsdaten - bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Betreuung durch das Unternehmen.

In Ihren Versicherungsangelegenheiten können Sie gegebenenfalls durch einen unserer Vermittler betreut werden. Vermittler in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Versicherungsgesellschaften. Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und (ggf.) Leistungsdaten, z.B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen.

Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden Sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z.B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten. Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z.B. durch Kündigung des Vermittlervertrages oder bei Pensionierung), regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu; Sie werden hierüber informiert.

3. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten. Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.

